

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Dezember 2023

### **1402. Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung, gebundene Ausgabe)**

#### **A. Ausgangslage**

Gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 KJHG gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden (§ 40 Abs. 3 KJHG).

Mit Beschluss Nr. 941/2019 erneuerte der Regierungsrat die Beitragsberechtigung des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich für die Jahre 2020 bis 2023 und bewilligte eine jährlich wiederkehrende Ausgabe für eine Subvention von 25% der anrechenbaren Kosten, höchstens Fr. 480 000 jährlich.

Mit Schreiben vom 15. November 2022 ersucht der Ökumenische Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich um eine Erneuerung der Beitragsberechtigung für die Jahre 2024 bis 2027 und um Ausrichtung einer Subvention von jährlich Fr. 480 000.

#### **B. Würdigung**

Art. 171 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, «dass sich die Ehegatten bei Schwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können». Der Ökumenische Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich bietet mit seinen Beratungsstellen ratsuchenden Paaren aus dem ganzen Kanton Zürich eine breit abgestützte Dienstleistung im Sinne von Art. 171 ZGB an. Zugleich erfüllt der Ökumenische Verein Paarberatung

und Mediation mit seinen Angeboten in der Beratung und Mediation für Paare mit Kindern eine wichtige präventive Aufgabe im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Konflikthafte Paarbeziehungen und Trennungen belasten ganze Familien und wirken sich nachweislich negativ auf das Wohl der Kinder aus.

Mit der beantragten jährlichen Subvention wird der Zugang für finanziell weniger gut gestellte Paare mit minderjährigen Kindern sowie für Einwohnerinnen und Einwohner der vier Jugendhilfe-Regionen gemäss § 8 Abs. 2 lit. ad KJHG gesichert und erhalten. Die Präventionsmassnahmen des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation entsprechen unterstützungsberechtigten Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 lit. d KJHG. Das bewährte Angebot im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe entspricht weiterhin einem Bedarf. Der Ökumenische Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich erfüllt die Voraussetzungen für eine Zusicherung von Staatsbeiträgen gemäss § 9 des Staatsbeitragsgesetzes. Die Beitragsberechtigung kann daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer von vier Jahren erneuert werden.

### **C. Anrechenbare Kosten**

Als anrechenbare Kosten gelten der Betriebsaufwand abzüglich aller weiteren vom Kanton Zürich stammenden Beiträge. Der Betriebsaufwand des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich beträgt gemäss den Erfolgsrechnungen 2021 und 2022 sowie dem Budget 2023 im Mittelwert rund Fr. 3 396 500. Davon werden für die Beratung von Paaren mit Kindern gemäss Jahresbericht 2021 und 2022 im Mittelwert rund 50% aufgewendet. Dementsprechend wird vom Betriebsaufwand gestützt auf § 3 KJHG nur der Anteil für Beratungen mit Kindern, also im Mittelwert Fr. 1 698 250, als anrechenbare Kosten anerkannt.

### **D. Finanzielles und Auflagen**

Bei den Subventionen gestützt auf § 40 KJHG handelt es sich um gebundene Ausgaben gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes.

Es ist unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers weiterhin eine Subvention von 25% der anrechenbaren Kosten, jährlich höchstens Fr. 480 000, für die Jahre 2024 bis 2027 insgesamt höchstens 1,92 Mio. Franken, als gebundene Ausgabe zu bewilligen. Die Vorgabe von § 40 Abs. 1 KJHG, wonach Subventionen von höchstens zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden, ist damit eingehalten.

Die mit RRB Nr. 941/2019 bewilligte wiederkehrende Ausgabe ist mit Wirkung ab 1. Januar 2024 aufzuheben.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt unter den Auflagen, dass diese zweckmässig eingesetzt wird und mit ihr keine Reserven oder Rückstellungen gebildet werden. Gemäss § 11 Abs. 2 lit. c des Staatsbeitragsgesetzes werden Staatsbeiträge gekürzt oder verweigert, wenn sie die Aufwendungen übersteigen. Die Auszahlung der Subvention erfolgt jährlich gegen Rechnungstellung, nachdem aufgrund der Vorjahresberichterstattung feststeht, dass die Auflagen erfüllt sind. Ergibt die Prüfung der Berichterstattung, dass die Subvention nicht zweckmässig eingesetzt wurde oder den Anteil an den anrechenbaren Kosten überschreitet, wird die Subvention für das laufende Jahr entsprechend gekürzt.

Der Ökumenische Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich hat dem Amt für Jugend und Berufsberatung unaufgefordert die revidierten Jahresrechnungen und die Jahresberichte zukommen zu lassen.

Die Ausgabe ist im Budgetentwurf 2024 sowie in den Planjahren 2025 bis 2027 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplanes 2024–2027 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, enthalten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich, Zürich, wird auf den 1. Januar 2024 erneuert. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2027. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist bis zum 31. Dezember 2026 beim Amt für Jugend und Berufsberatung einzureichen.

II. Dem Ökumenischen Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich, Zürich, wird für die Jahre 2024 bis 2027 eine Subvention von 25% der anrechenbaren Kosten, jährlich höchstens Fr. 480 000, insgesamt höchstens Fr. 1 920 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, unter den in den Erwägungen aufgeführten Auflagen zugesichert.

III. Die mit RRB Nr. 941/2019 bewilligte wiederkehrende Ausgabe wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 aufgehoben.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Ökumenischen Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich, Auf der Mauer 13, 8001 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**